

Satzung des Tennisclub Wildbad 1905 e.V

in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 18. März 2016

§ 1 NAME, SITZ und FARBEN

Der Club führt den Namen "Tennisclub Wildbad 1905 e.V."; sein Sitz ist Traben - Trarbach / Mosel, wo er im Jahre 1905 gegründet worden ist. Seine Farben sind "Rot - Weiß".
Das Spiel- und Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 2 ZWECK

Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 und zwar im besonderen durch Förderung des Tennissports.

§ 3 MITGLIEDER

Der Club setzt sich zusammen aus Aktiven, Inaktiven, Ehrenmitgliedern und Junioren.
Über die Neuaufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach Maßgabe der gegebenen Möglichkeiten der Sportausübung.

- 3a Aktives Mitglied kann werden, wer im Rahmen des Clubs den Tennissport aktiv ausübt und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Aktive Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht, aus ihrer Mitte wird der Vorstand gewählt
- 3b inaktives Mitglied kann werden, wer -ohne den Tennissport aktiv auszuüben- die Ziele des Clubs unterstützt und zu fördern bereit ist.
- 3c Ehrenmitglied kann werden, wer sich im besonderen Maße um den Club verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder werden durch einstimmigen Beschluss aller Vorstandsmitglieder gewählt
- 3d Als Junioren werden Jugendliche unter 18 Jahren aufgenommen, die den Tennissport aktiv ausüben.

Alle Mitglieder sind berechtigt, das Clubabzeichen zu tragen.

§ 4 EHRENZEICHEN

Nach 25-jähriger Mitgliedschaft kann Mitgliedern die Ehrennadel des Clubs in Silber, nach 40-jähriger Mitgliedschaft die Ehrennadel in Gold verliehen werden.
Die Verleihung dieser Abzeichen kann auf einstimmigen Beschluss aller Vorstandsmitglieder auch unabhängig von der Dauer der Mitgliedschaft als besondere Ehrung erfolgen.

§5 MITGLIEDSBEITRÄGE

Die Höhe der Mitgliederbeiträge, die Aufnahmegebühr und sonstige Umlagen werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt.
Als eingetragener Verein hat der Club das Recht, rückständige Beiträge ab 30. September eines jeden Kalenderjahres auf dem Rechtswege einzuziehen.

§6 ERLÖSCHEN PER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode, durch Austritt und durch Ausschluss.

Der Austritt aus dem Club oder eine Änderung des Mitgliedschaftsverhältnisses ist dem Vorstand schriftlich bis zum 31. Dezember für das nächstfolgende Kalenderjahr anzuzeigen. Andernfalls sind die Beiträge weiterzuzahlen.

§7 AUSSCHLUSS EINES MITGLIEDES

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen,

- 7a wenn dieses mit der Zahlung seiner Beiträge 6 Monate im Rückstand ist und trotz einmaliger schriftlicher Aufforderung nicht bezahlt hat, - durch Vorstandsbeschluss.
- 7b wenn dieses sich unehrenhaft verhalten hat oder den Zielen und Interessen des Clubs vorsätzlich oder beharrlich zuwiderhandelt - durch einstimmigen Vorstandsbeschluss.

§8 SPIEL- UND PLATZORDNUNG

Eine Spiel- und Platzordnung regelt den Sportbetrieb und wird jeweils entsprechend den Erfordernissen vom Vorstand beschlossen und bekannt gegeben,

§9 ORGANE DES CLUBS

Organe des Clubs sind:

die Mitgliederversammlung,
der Vorstand.

§ 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- b) Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes-
- c) Festsetzung der Beiträge, der Aufnahmegebühr und sonstiger finanzieller Leistungen auf Vorschlag des Vorstandes
- d) Genehmigung von Satzungsänderungen
- e) Entgegennahme der Jahresberichte
- f) Entgegennahme des Kassenberichtes
- g) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- h) Entlastung des Vorstandes
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und einzelner Mitglieder
- j) Beschlussfassung über Auflösung des Clubs.

Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder und Ehrenmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit mindestens 15 anwesenden Stimmberechtigten.

Gefasste Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

Die Mitgliederversammlung wird einberufen:

- a) jährlich bis spätestens zum 31. März zur Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes und zur Entlastung des Vorstandes,
- b) wenn der Vorstand eine Einberufung für erforderlich hält,
- c) wenn mindestens 15 Mitglieder eine solche unter Angabe eines Grundes und der Tagesordnung schriftlich beantragen.

Die Einberufung muss, damit sie beschlussfähig ist, durch schriftliche Einladung der Mitglieder oder durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsorgan der Verbandsgemeinde Traben-Trarbach mindestens 2 Wochen vorher bekannt gemacht werden. Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich einzureichen.

§ 11 DER VORSTAND

Der Vorstand besteht aus bis zu 10 Mitgliedern und zwar:

Geschäftsführender Vorstand:

1. Vorsitzende(r) >Präsident(in)<
 2. Vorsitzende(r) >Vizepräsident(in)<
- Geschäftsführer(in)
Schatzmeistern(in)

Erweiterter Vorstand:

- Sportwart(in)
Jugendwart(in)
Liegenschaftswart(in)
Vorstandsmitglied für Presse und Information Bis zu zwei weitere Beisitzer

Zur Beschlussfassung des Vorstandes ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich, Im Falle einer Pattsituation (z.B. 4:4) gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus, entstehende Kosten sind zu vergüten.

§ 12 WAHL DES VORSTANDES

Die Vorstandsmitglieder werden für 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist uneingeschränkt möglich.

§ 13 BEFUGNISSE DES VORSTANDES

Der Vorstand

- a) ist für sämtliche Clubangelegenheiten verantwortlich,
- b) legt auf der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung (Generalversammlung) einen Haushaltsplanentwurf zur Beratung und Beschlussfassung vor
- c) entscheidet über Stundung, Ermäßigung und Erlass von Beiträgen,
- d) beschließt und genehmigt Veranstaltungen, führt sie durch und leitet sie,

- e) ist der Mitgliederversammlung verantwortlich
- f) ist berechtigt, für den technischen Clubbetrieb Übungsleiter (Trainer) zu verpflichten.
- g) entscheidet über Ausschluss von Mitgliedern
- h) ernennt Ehrenmitglieder
- i) kann die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen
- j) ist berechtigt, sich für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl selbständig zu ergänzen.

§ 14 GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt den Club gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist im Innenverhältnis in der Weise beschränkt, dass bei Rechtsgeschäften bis € 5.000,00 jedes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes alleine entscheiden kann, bei Rechtsgeschäften über € 5.000,00 die Genehmigung des gesamten Vorstandes benötigt, bei Rechtsgeschäften über € 20.000,00 verpflichtet ist, die Genehmigung der Mitgliederversammlung einzuholen.

§ 15 1. und 2. VORSITZENDER

Der 1.Vorsitzende leitet die Vorstandsarbeit und die Mitgliederversammlung. Der 2. Vorsitzende wird nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

§ 15 GESCHÄFTSFÜHRER

Der Geschäftsführer organisiert und koordiniert die Belange des Clubs.

§ 17 SCHATZMEISTER

Der Schatzmeister besorgt die Geldgeschäfte des Clubs und verwaltet das Clubvermögen. Er zieht die Beiträge sowie andere Außenstände ein. Er hat Buch zu führen über Einnahmen und Ausgaben und legt der Generalversammlung den abschließenden Kassenbericht vor. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen oder bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 18 SPORTWART

Der Sportwart entwirft das sportliche Programm und sorgt für seine Durchführung, nachdem es vom Vorstand beschlossen wurde. Er regelt Trainerfragen, Turnierfragen und alle damit zusammenhängenden Angelegenheiten. Zur Unterstützung kann ein Sportausschuss gebildet

werden, der vom Vorstand berufen und vom Sportwart geleitet wird. Der Sportwart leitet den Spielbetrieb auf den Plätzen.

§ 19 JUGENDWART

Der Jugendwart ist zuständig für alle Fragen der Ausbildung und der sportlichen Erziehung des Nachwuchses. Er vertritt die Interessen der Junioren im Vorstand.

§ 20 LIEGENSCHAFTSWART

Der Liegenschaftswart überwacht die Arbeit des Platzwartes. Er entwirft die hierfür erforderlichen Anweisungen, die vom Vorstand beschlossen werden.

§ 21 VORSTANDSMITGLIED FÜR PRESSE UND INFORMATION

Das Vorstandsmitglied für Presse und Information veranlasst insbesondere die vom Vorstand beschlossenen Rundschreiben, protokolliert die Generalversammlung sowie die Vorstandssitzungen, ist verantwortlich für die Pressearbeit und führt das Mitgliederverzeichnis.

§ 22 BEISITZER

Die Aufgaben der/des Beisitzer(s) werden vom Vorstand festgelegt.

§ 23 BEKANNTMACHUNGEN

Die Bekanntmachungen des Clubs erfolgen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, am weißen Brett im Clubhaus.

§ 24 HAFTUNG

Der Club haftet nicht für Eigentum, das während des Tennisspiels, bei Wettkämpfen und Vereinsveranstaltungen abhanden kommt.

§ 25 AUFLÖSUNG DES CLUBS

Der Club kann durch Beschluss von 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs fällt das Vermögen des Clubs an die Stadt Traben-Trarbach mit der Auflage, es an die dort ansässigen gemeinnützig anerkannten Sportvereine weiter zu geben.